



**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über einen Ideenaufwurf „Individuelle Einstiegsbegleitung“ im Rahmen der
ESF-Richtlinie Beschäftigungschancen
vom 16. November 2010**

Hintergrund des Ideenaufwurfs:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert über die ESF-Richtlinie Beschäftigungschancen, Teil II, D1. Vorhaben zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen. Die Vorhaben sollen Langzeitarbeitslose individuell bedarfsgerecht wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und wirtschaftsnah ausgerichtet sein. Die Überwindung von Arbeits- und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist eine zentrale Aufgabe und zugleich Herausforderung in der Arbeitsmarktpolitik. Trotz der derzeit positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist in Sachsen mehr als jeder Dritte bei der Bundesagentur für Arbeit registrierte Arbeitslose langzeitarbeitslos. Ohne die Daten der zugelassenen kommunalen Träger waren das im Oktober 2010 knapp 73.000 Personen. Von der aktuellen Entspannung auf dem Arbeitsmarkt haben Langzeitarbeitslose damit vergleichsweise wenig profitiert. Gleichzeitig melden sächsische Unternehmen zunehmend Personalbedarf, den sie nicht decken können. So waren bei der Bundesagentur für Arbeit im Oktober 2010 mehr als 16.000 offene Stellen in Sachsen registriert. Diese Mismatch-Problematik führt auf der einen Seite zu einer Verstetigung und weiteren Verfestigung von Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Fachkräftebedarf. Dabei ist Sachsen gerade auch in Anbetracht der demographischen Entwicklung darauf angewiesen, das Erwerbspotenzial aller erwerbsfähigen Personen zu nutzen. Einen Lösungsansatz bei diesem Dilemma bietet eine nachhaltige individuelle Integrationsstrategie bei Arbeits- und Langzeitarbeitslosen mit passgenauen Unterstützungsangeboten und einer engen Verzahnung und Zusammenarbeit der zuständigen Arbeitsmarktakteure.

1. Fördergegenstand und Ziel:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ruft mit diesem Ideenwettbewerb dazu auf, Projekte vorzuschlagen, die geeignet sind, langzeitarbeitslose Personen an eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt heranzuführen, sie ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der zuständigen Leistungsträger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen am 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln und die Teilnehmer während der Anfangsphase der Beschäftigung im Unternehmen weiter zu begleiten. Die Projekte werden nach dem Projektbereich D1. der ESF-Richtlinie Beschäftigungschancen gefördert. Sie ergänzen die bislang in diesem Projektbereich geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit um die Vermittlung in Arbeit und eine Begleitung während des Beschäftigungsverhältnisses und sollen zur Stabilisierung der Teilnehmer während der Beschäftigung beitragen sowie ihre Integration in den 1. Arbeitsmarkt nachhaltig befördern.

Die Projekte sollen folgende Phasen umfassen:

- I. Feststellung des individuellen Förderbedarfs (Profiling),
- II. Schaffung der Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration (z.B. durch Arbeitserprobung/Praktika, Vermittlung arbeitmarktrelevanter Zusatz-Qualifikationen, Wechsel zwischen betrieblicher Arbeitserprobung und praktischer / theoretischer Qualifikationsvermittlung) mit sozialpädagogischer Betreuung,
- III. Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse am 1. Arbeitsmarkt (ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung),
- IV. Begleitung während der Anfangsphase der Beschäftigung im Unternehmen (Einstiegsbegleitung).

Im Ergebnis des Ideenaufrufs ist eine Überführung von Projekten dieser Art in die Regelförderung vorgesehen. Dazu wird unter dem Vorsitz des SMWA ein Arbeitskreis aus den zur Förderung ausgewählten Trägern und Vertretern der Arbeitsverwaltung gebildet, der die Projekte begleiten und die Überführung in die Regelförderung vorbereiten soll.

2. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen), die diese Vorhaben durchführen.

3. Fördervoraussetzungen:

3.1 Die Teilnehmer an den Vorhaben sind vor Eintritt in das Vorhaben langzeitarbeitslos (§ 18 SGB III), in begründeten Fällen auch arbeitslos (§ 16 SGB III, zum Beispiel bei individuellen Erwerbsbiographien mit häufig wechselnden Zeiten von Arbeitslosigkeit und Arbeitsfördermaßnahmen) und weisen in der Regel mindestens ein weiteres Vermittlungshemmnis auf.

3.2. Vermittlungshemmnisse nach Nr. 3.1 sind insbesondere

- Alter über 50 Jahre,
- kein auf dem Arbeitsmarkt verwertbarer Berufsabschluss oder sonstige verwertbare Qualifikation,
- fehlende oder eingeschränkte Mobilität,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- (Chronische) Krankheiten und Suchtabhängigkeit
- Vorstrafen,
- Überschuldung,
- Wohnungslosigkeit,
- Alleinerziehende,
- Personen, die nach nationalem Recht als Menschen mit Behinderung gelten,
- Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II beziehungsweise keinen Berufsabschluss (ISCED 3) verfügen,



- fehlende beziehungsweise nur geringe Berufserfahrungen,
- längerfristige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Beispiel wegen Kinderbetreuung,
- oder Pflege von Angehörigen (Berufsrückkehrer).

3.3. Die Phase der Begleitung im Unternehmen soll sechs Monate nicht überschreiten. Insgesamt sollen die Projekte nicht länger als 12 bis maximal 15 Monate angelegt sein.

3.4. Gefördert werden ausschließlich Projekte, die eine Heranführung an, Vermittlung in und Begleitung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Arbeitgebern vorsehen. Die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Arbeitsmarktintegration durch Eingliederungshilfen nach SGB III, SGB II unterstützen.

4. Sonstige Förderbestimmungen:

Mit dem Projektvorschlag sind einzureichen:

- Bestätigung des Projektbedarfs sowie Bestätigung zur Mitwirkung und ggf. Mitfinanzierung (Einzelfallprüfung) im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten von der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Entwurf der Zielvereinbarung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (u.a. mit Benennung konkreter Aufgaben und Ziele beider Partner, Darstellung der Mitwirkung und ggf. Mitfinanzierung der Arbeitsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten insbesondere auch im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung, Darstellung individueller Anschlussperspektiven für ggf. nicht vermittelte Teilnehmer nach Projektende),
- aussagekräftiger Finanzierungsplan.

Der Projektvorschlag ist unter Verwendung des Vordrucks VD 60716 (Formblatt SAB) hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Bestimmungen der SAB (12-Punkte) aufzubauen. Im Projektvorschlag ist dabei auch auf folgende Punkte einzugehen:

- Wie erfolgt die zielgerichtete Auswahl der Teilnehmer durch die Arbeitsagentur beziehungsweise den Träger der Grundsicherung?
- Welche Vermittlungsziele (Vermittlungsquote) strebt der Träger an?

5. Förderausschluss:

Nicht gefördert im Rahmen dieser Bekanntmachung wird das Heranführen, die Vermittlung in und die Begleitung von öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen bzw. -maßnahmen (u.a. Beschäftigungsverhältnisse bei Trägern beziehungsweise Arbeitgebern im gemeinwohlorientierten Bereich, Arbeitsmöglichkeiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigungsverhältnisse im

Rahmen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Modellprojekte Bürgerarbeit).

6. Verfahren:

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
E-Mail-Adresse: servicecenter_sf@sab.sachsen.de
www.esf-in-sachsen.de

Projektvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung (Papierform, ein Original und zwei Kopien) bei der SAB **bis 28. Februar 2011** einzureichen.

Die SAB prüft unter Einbeziehung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weiterer Stellen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 31. März 2011.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Vorhaben werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- erwartete arbeitsmarktpolitische Effekte des Vorhabens (Vermittlungsquote),
- konzeptionelle Umsetzung des individuellen Förderansatzes,
- Zielvereinbarung mit dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehungsweise der Arbeitsagentur,
- Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und des Arbeitskräftebedarfs,
- Vorlage eines aussagekräftigen Finanzplans im Projektvorschlag,
- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit,
- Kompetenz des Antragstellers.

Nach der Auswahlentscheidung erhalten ausgewählte Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 15. April 2011 die Aufforderung zur Erstellung von formgebundenen Anträgen. Der Beginn der Projekte ist ab 1. Juli 2011 vorgesehen.

Dresden, den 16. November 2010

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

in Vertretung des Referatsleiters
Heike Eckert

